

2. Anwendungsbereich

¹Die Richtlinie gilt für folgende Fördermaßnahmen:

- a) Einzelbetriebliche Investitionsförderung (EIF),
- b) Förderung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER,
- c) Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms in Bayern,
- d) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- e) Förderung operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-Agri),
- f) Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse.